EIDG. FINANZVERWALTUNG Rechtsdienst 751.1 Di/sh

20. Februar 1990

Geldwäscherei

(Gedankenstütze zum Stand der Dinge zuhanden des Departementschefs)

Formelles

a) Financial Action Task Force on Money (<u>FATF</u>) / Groupe d'Action Financière sur le blanchiment de Capitaux (<u>GAFI</u>)

Gruppe am Weltwirtschaftsgipfel 1989 ins Leben gerufen. Teilnehmer aus 15 Industrieländern.

Schlussbericht (Februar 1990) enthält 40 Empfehlungen.

Federführung: Frankreich. Bérégovoy hat den Bericht allen Finanzministern der vertretenen Länder zugestellt. Er möchte den Bericht im Interim Committee des IWF (Frühjahr) oder an der Ministertagung der OECD (Juni) diskutieren.

Weiterführung der internationalen Anstrengungen noch offen, ev. Ueberwachungs-/Auswertungsorgan im Rahmen der OECD.

b) <u>Interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung</u>

Auftrag:

Prüfung flankierender (Verwaltungs-) Massnahmen zum Strafartikel über die Geldwäscherei.

Ablieferung des Berichts voraussichtlich März 1990.

Vorgeschlagene Massnahmen:

- <u>Deklarationspflicht</u> an der Grenze für Bargeldtransfers über 50'000 Franken (oder Gegenwert);
- . Detailliertere Auskunftserteilung auf
 - Formularen für Visagesuche,
 - Einladungsschreiben der Banken für Geldkuriere;
- . Melderecht für Banken zur Anzeige verdächtiger Geldkuriere.



Wichtigste Empfehlungen FATF/GAFI und Realisierungsmöglichkeit/-stand in der Schweiz

Nr.	Inhalt Empfehlung FATF/GAFI	Schweiz
4	Strafbarkeit des Waschens von Drogengeldern	Erfüllt durch den Tatbestand der Geldwäscherei (neu Art. 305bis StGB)
7	Strafbarkeit der Gesell- schaften, nicht nur der natürlichen Personen	Expertengruppe prüft die Mög- lichkeit der Strafbarkeit der juristischen Personen
8	Einziehung der Drogengelder	Vorschriften des StGB über die Einziehung werden zur Zeit von einer Expertengruppe überarbeitet
9-11	Geltung auch für den Nicht- bankensektor	Bezüglich StGB Vorschriften erfüllt. Eine administrative Kontrolle im Nichtbankensek- tor (Vermögensverwalter, Geldwechsler, Anwälte usw.) betr. die Geschäftsführung findet zur Zeit nicht statt
12	Identifikationspflicht der Kunden und Registrierung der Identität	Erfüllt durch Tatbestand der "mangelnden Sorgfalt bei Geldgeschäften" (neu Art. 305ter StGB). Bisher durch Sorgfaltspflichtverein- barung der Banken
16	Recht bzw. Pflicht für Finanzinstitute, verdäch- tige Kunden anzuzeigen	Von interdepartementaler Arbeitsgruppe vorgeschlagen, rechtlich aber nicht einfach zu lösen. Erfordert sicher Gesetzesänderung
20	Interne organisatorische und Ausbildungsmassnahmen der Finanzinstitute	Sichergestellt durch Richt- linien EBK über den Noten- handel
24	Prüfung einer Meldepflicht für alle Transaktionen (über die Grenze und im Inland) von Beträgen ab einer bestimmten Summe	Deklarationspflicht für grosse Barbeträge beim Ueberschreiten der Grenze vorgesehen. Weitergehende Massnahme für die schweizerischen Verhältnisse (viele Barzahlungen) untragbar

Nr.	Inhalt Empfehlung FATF/GAFI	Schweiz
26	Bezeichnung von Aufsichts- behörden, welche die Ein- haltung der Empfehlungen im Nichtbankenbereich kontrol- lieren	Frühestens möglich in einem Gesetz über Finanzmarkt- dienstleistungen
34, 36, 37	Verstärkung der internatio- nalen Rechts- und Amtshilfe	Im wesentlichen problemlos, weil das schweizerische Rechtshilfegesetz international einem sehr guten Standard entspricht. (Probleme ergeben sich, wenn aus dem Ausland ein eigentlicher Suchauftrag nach Drogengeld ohne Präzisierungen eingeht. Dagegen wehren sich die schweizerischen Behörden. Ungelöst sind auch die Probleme, die sich bei organisiertem Verbrechen ergeben, wenn in mehreren Ländern gleichzeitig Strafverfahren laufen. Dies ist aber weitgehend eine Frage der Weiterentwicklung der Praxis.)

CHEF DES RECHTSDIENSTES

Dietrich

Dielvich

*Geht z.K. an:

- Dir. Gygi
- GS Erard
- VD Kaeser
- Herrn Zurbrügg, WWT (mit Original)
- Stv. Dir. Zuberbühler, EBK